

Meinungsstreite Strafrecht BT/2

Examensrelevante Probleme, Meinungen, Argumente, §§ 211-266b StGB

Bearbeitet von
Prof. Dr. Christian Fahl, Dr. Klaus Winkler

4. Auflage 2017. Buch. XIII, 184 S. Kartoniert
ISBN 978 3 406 71237 1
Format (B x L): 11,8 x 18,0 cm
Gewicht: 199 g

[Recht > Strafrecht > Strafrecht allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

Zu [Leseprobe](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Fahl/Winkler
Meinungsstreite Strafrecht BT/2

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Meinungsstreite Strafrecht BT/2

Examensrelevante Probleme – Meinungen
Argumente, §§ 211–266b StGB

von

Dr. Christian Fahl

o. Professor an der Universität Greifswald

und

Dr. Klaus Winkler

Rechtsanwalt in München

Lehrbeauftragter an der Universität Augsburg

4. Auflage 2017

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG





www.beck.de

ISBN 978 3 406 71237 1

© 2017 Verlag C.H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
Druck: Nomos Verlagsgesellschaft
In den Lissen 12, 76547 Sinzheim

Satz: DTP-Vorlagen der Autoren

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Vorwort

Dieses Büchlein soll Studierende aller Semester sowie Referendinnen und Referendare beim Wiederholen und Vertiefen strafrechtlicher Standardprobleme unterstützen. Es ist der zweite Teil der in derselben Reihe erschienenen „Meinungsstreite zum Strafrecht AT und BT/1“ sowie der „Meinungsstreite zum Strafrecht BT/3“. Als ideale Ergänzung eignet sich der ebenfalls in der Reihe erschienene Band „Definitionen und Schemata Strafrecht“.

Für die vielen guten Anmerkungen von Leserinnen und Lesern der ersten beiden Auflagen möchten wir uns an dieser Stelle sehr herzlich bedanken. Über konstruktive Kritik und weitere Verbesserungsvorschläge freuen wir uns auch weiterhin unter jurakompakt@beck.de.

Allen Leserinnen und Lesern wünschen wir ein effizientes Lernen und viel Glück und Erfolg für die Prüfungen!

Greifswald/München, im Juni 2017

*Christian Fahl
Klaus Winkler*

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG
Zum Gebrauch

Meinungsstreite kommen nur an einer Stelle der Klausur und Hausarbeit vor, nämlich dort, wo es mehrere Auslegungen gibt oder mehrere Auslegungen möglich erscheinen. Dann muss entschieden werden, welche die richtige ist, bevor der Subsumtionsvorgang mit der *Conclusio* („Also ist x gegeben/nicht gegeben“) abgeschlossen werden kann – es sei denn, sie führen in *concreto* zu demselben Ergebnis, dann kann der Streit im Ergebnis (aber auch nur im Ergebnis) „offen“ bleiben. Da es dabei immer um die richtige Auslegung (eines Wortes, eines Satzes, eines ganzen Gesetzes) geht, sind Bezugnahmen auf die konkret handelnden Personen hier (wie auch bei der Definition eines Merkmals) zu vermeiden und der Streit immer abstrakt – d.h. losgelöst (vom Sachverhalt) – zu entscheiden (richtig: „Eine Meinung verlangt, dass der Täter ...“; falsch: „Eine Meinung verlangt, dass der A ...“). Erst bei der Subsumtion des Sachverhaltes unter den durch die Definition oder den Meinungsstreit konkretisierten Obersatz dürfen wieder Teile des

ausgeteilten Sachverhaltstextes auftauchen. Bei der Darstellung von Meinungsstreitigkeiten sollte man nicht gleich mit der Tür ins Haus fallen, sondern zunächst einmal sagen, worin das Problem liegt. Das kann mit einer (abstrakt formulierten) Frage geschehen („Fraglich ist, wie der Hintermann zu bestrafen ist, wenn sich der Vordermann irrt“) oder auch nur mit einem Stichwort, wenn das Problem darunter bekannt ist („error in persona“). Als nächstes kann noch der Satz folgen: „Das ist streitig“ (zur Abwechslung: „umstritten“, oder falls man darüber nur streiten kann, aber gar nicht streitet, „zweifelhaft“). Außerdem braucht man dafür mindestens zwei Meinungen oder Möglichkeiten (hier: „e.M.“, „a.M.“ für „eine Meinung, andere Meinung“) und ein Argument gegen die erste und für die zweite (hier: „(dagg.)“ für: „Dagegen spricht aber ...“). Dann noch kurz die *Conclusio* (s.o.) und schon kann man sich dem nächsten Tatbestandsmerkmal zuwenden usw. Dass es (natürlich) auch Argumente gegen die zweite Meinung gibt – sonst würde ja die erste Meinung nicht existieren (besser nicht „M.M.“, sondern neutral „andere Meinung“, es könnte ja sein, dass ausgerechnet dieser Korrektor ihr anhängt) – unterschlagen wir am besten. Andernfalls benötigten wir aus logischen Gründen, um weiterzukommen, ein weiteres Argument, das dieses wieder entkräftet (und damit entweder wieder für diese Meinung oder für eine dritte spricht). Am besten beginnt man – wie bei Tatbeständen, z.B. bei der Abgrenzung von Betrug und Diebstahl, mit dem, was man ablehnt. Dazu muss man freilich vorher wissen, welcher Meinung man folgen möchte. Dabei hilft die Erstellung einer Lösungsskizze vor der Niederschrift. Will man auf Nummer sicher gehen, folgt man der „h.M.“, die deshalb meistens unten steht. Doch sollte man diese nicht so nennen, weil es erstens kein Argument ist, dass eine Meinung von der Mehrzahl vertreten wird, und zweitens niemand so genau sagen kann, ob es tatsächlich die „herrschende“ Meinung ist. Man kann den (jeden!) Streit aber auch „umdrehen“, also die im Buch als letzte Meinung dargestellte vorstellen, ablehnen und der ersten folgen: Dafür braucht man dann dasjenige Argument, das für diese Meinung spricht und hier gelegentlich mit „(arg.)“ für „argumentum“ bezeichnet wird (manchmal aber auch in der Darstellung dieser Meinung, häufig hinter einem Semikolon, versteckt ist). Innerhalb derselben Klausur oder Hausarbeit darf man aber nicht einmal dieser und ein anderes Mal der anderen Meinung folgen!

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Zum Gebrauch	V
Abkürzungsverzeichnis	IX
Literaturverzeichnis	XI
Besonderer Teil	1
§ 211 Mord	1
§ 212 Totschlag	9
§ 216 Tötung auf Verlangen	15
§ 217 Geschäftsmäßige Fördierung der Selbsttötung	19
§ 218 Schwangerschaftsabbruch	20
§ 218a Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs	22
§ 218b Schwangerschaftsabbruch ohne ärztliche Feststellung, unrichtige ärztliche Feststellung	22
§ 218c Ärztliche Pflichtverletzung bei einem Schwangerschaftsabbruch	23
§ 221 Aussetzung	23
§ 223 Körperverletzung	25
§ 224 Gefährliche Körperverletzung	28
§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen	31
§ 226 Schwere Körperverletzung	32
§ 227 Körperverletzung mit Todesfolge	35
§ 228 Einwilligung	37
§ 231 Beteiligung an einer Schlägerei	38
§ 238 Nachstellung	40
§ 239 Freiheitsberaubung	42
§ 239a Erpresserischer Menschenraub	46
§ 239b Geiselnahme	47
§ 240 Nötigung	52
§ 242 Diebstahl	58
§ 243 Besonders schwerer Fall des Diebstahls	70
§ 244 Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl; Wohnungseinbruchdiebstahl	76
§ 246 Unterschlagung	81
§ 247 Haus- und Familiendiebstahl	86

§ 248a Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen	87
§ 248b Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs	88
§ 248c Entziehung elektrischer Energie	89
§ 249 Raub	90
§ 250 Schwerer Raub	92
§ 251 Raub mit Todesfolge	95
§ 252 Räuberischer Diebstahl	97
§ 253 Erpressung	99
§ 255 Räuberische Erpressung	102
§ 257 Begünstigung	103
§ 258 Strafvereitelung	107
§ 259 Hehlerei	111
§ 263 Betrug	121
§ 263a Computerbetrug	138
§ 264 Subventionsbetrug	149
§ 264a Kapitalanlagebetrug	150
§ 265a Erschleichen von Leistungen	153
§ 265b Kreditbetrug	155
§ 266 Untreue	156
§ 266a Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt	164
§ 266b Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten	165
Stichwortverzeichnis	171

HERK-Shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG